

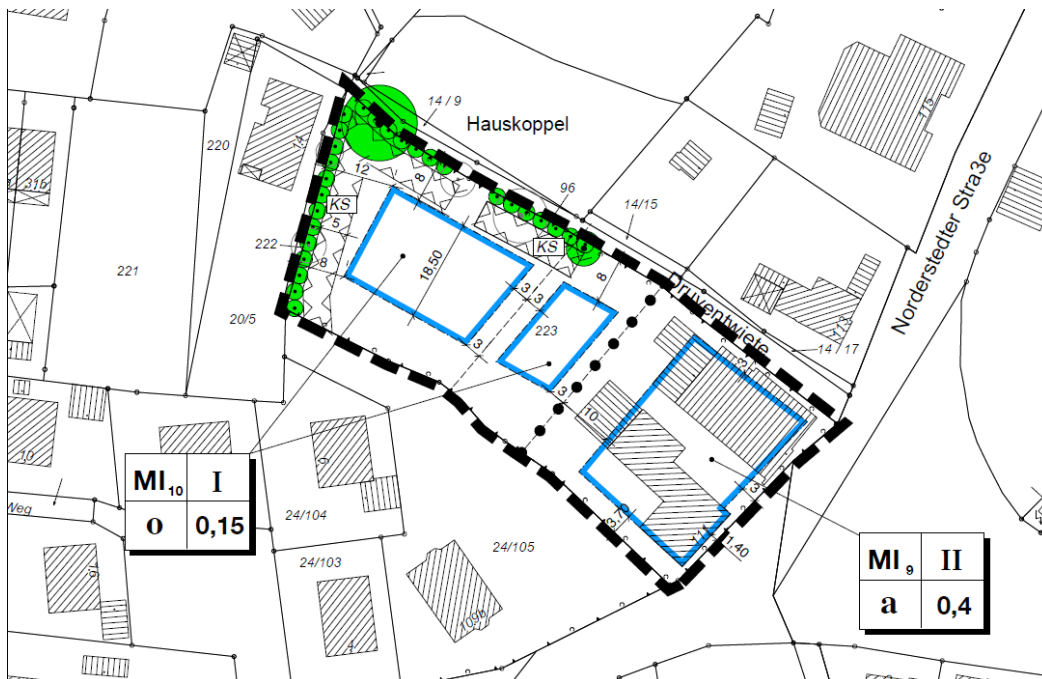


Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Bauleitplanung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

hier: Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

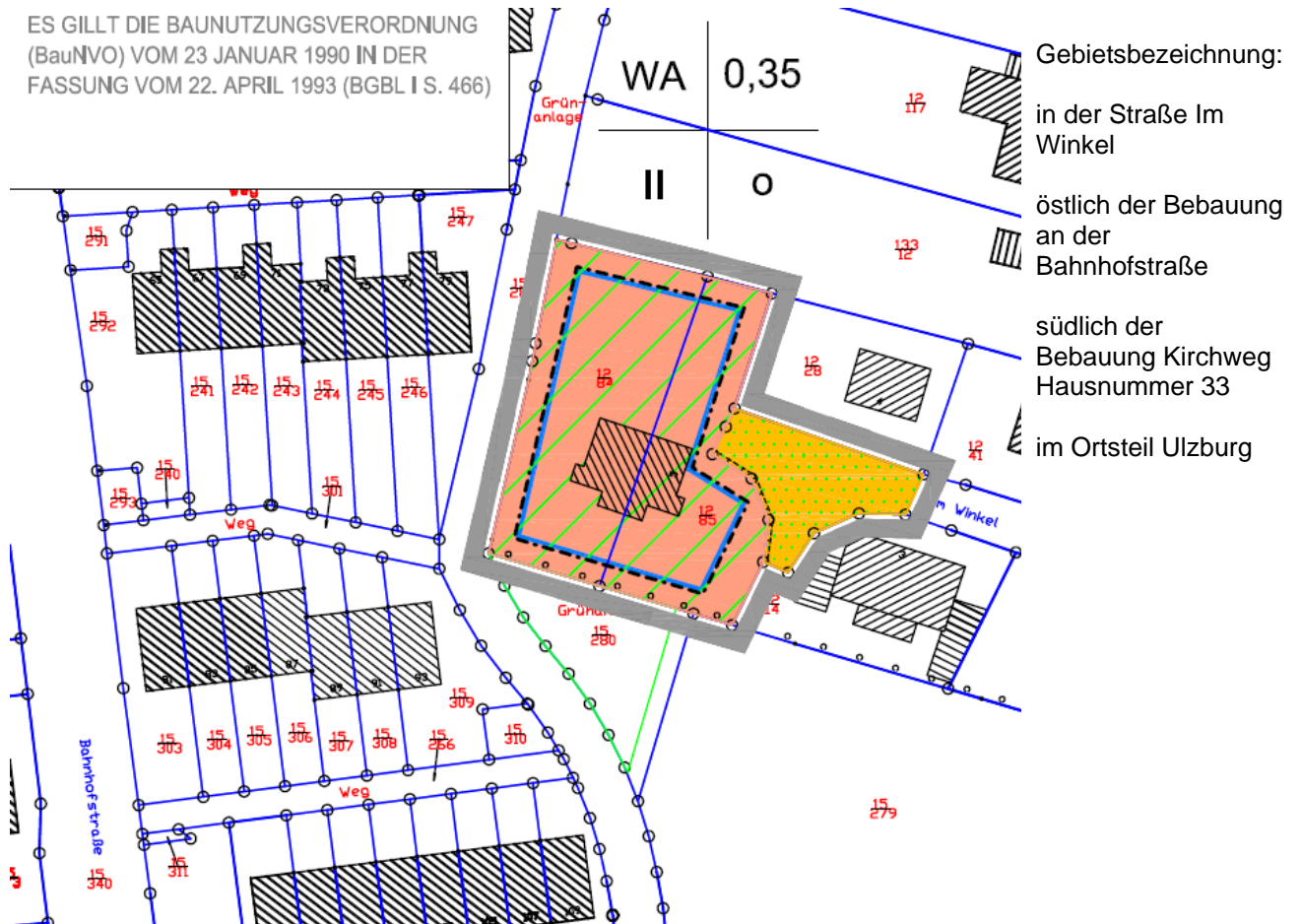
- Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Druventwiete" (Erweiterung Baugrenzen)



Gebietsbezeichnung:
 südlich der Straße
 Druventwiete
 westlich der
 Norderstedter Straße
 nördlich der
 Bebauung an der
 Logentwiete
 östlich der Bebauung
 Druventwiete 14
 im Ortsteil Henstedt



- Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 "Kammerloh-Ostteil" (Baufenster)



Die vom Umwelt- und Planungsausschuss in den Sitzungen am 07.11.2011 und am 05.12.2011 gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwürfe - für die vorstehend genannte Gebiete - sowie deren Entwürfe der Begründungen und der Umweltberichte dazu liegen in der Zeit vom

19.01.2012- 20.02.2012

in der Gemeindeverwaltung in 24558 Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.14, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der o.g. Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unter Umständen unberücksichtigt bleiben können.



Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB 2007).

Henstedt-Ulzburg, den 06.01.2012

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister
gez. Thormählen